

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen von swiss-sonic Ultraschall AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichende mündliche Absprachen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Wird ein Artikel dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen ausser Kraft gesetzt, so bleiben die übrigen trotzdem verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie durch swiss-sonic Ultraschall AG schriftlich bestätigt worden ist.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch swiss-sonic Ultraschall AG vorgenommen werden sofern diese eine Qualitäts- oder Funktionsoptimierung bewirken.

4. Preise

Alle Preise gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, in Schweizer Franken, ab Werk, unverpackt, nicht versichert, ohne Mehrwertsteuer. Berechnet werden die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Offensichtlich falsche Preise oder Berechnungsfehler können durch swiss-sonic Ultraschall AG berichtigt werden und müssen vom Kunden anerkannt werden.

5. Zahlung

Alle Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, innert 30 Tagen nach Erhalt der Waren rein netto zahlbar. Die Zahlung ist vom Käufer an die von swiss-sonic Ultraschall AG bezeichnete Bank, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Für Auftragsvolumen ab CHF 20'000.00 gelten auftragsbezogen andere Zahlungsbedingungen.

Akkreditive und Wechsel können nur nach spezieller Vereinbarung als Zahlungsmittel angenommen werden. Die Kosten für Auszahlung, Bestätigung oder Diskontierung von Schecks, Wechseln oder Akkreditiven gehen zu Lasten des Käufers

6. Lieferung

Die bestätigten Liefertermine und Lieferfristen gelten als annähernd und werden von swiss-sonic Ultraschall AG nach Möglichkeit eingehalten. Sie verstehen sich unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, welche die Herstellung oder Ablieferung beeinflussen könnten.

Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die gesamte swiss-sonic Ultraschall AG obliegende Leistung nicht mehr erfüllt werden kann. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art.

7. Versand / Transport / Versicherung

Der Versand und Transport erfolgt auf Risiko und Gefahr des Käufers. Allfällige Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport hat der Käufer sofort bei Erhalt der Waren oder der Frachtpapier an den letzten Frachtführer zu richten.

Der Käufer ist verpflichtet auch eine beschädigte Sendung anzunehmen. Transportschäden oder der Verlust einer Sendung sind swiss-sonic Ultraschall AG sofort, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt oder Verlust der Sendung mitzuteilen, andernfalls gilt die Sendung als in Ordnung befunden.

Ohne ausdrückliche Instruktionen durch den Käufer wählt swiss-sonic Ultraschall AG nach eigenem Ermessen Art der Verpackung, Transportmittel und Transportweg.

Verlangt der Käufer den Abschluss einer Transportversicherung, werden ihm die anfallenden Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung oder Einlösung der in Zahlung gegebenen Schecks, Wechsel oder Akkreditive Eigentum von swiss-sonic Ultraschall AG.

Der Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz der Waren erforderlichen Massnahmen zu treffen und sie insbesondere gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.

9. Technische Änderungen

Technische Änderungen, welche der Verbesserung dienen oder aufgrund von Unterlieferanten notwendig sind, können ohne Ankündigung angebracht werden. Sie berechtigen den Käufer nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

10. Herstellung von Ultraschall-Werkzeugen

Kunststoff Spritzgussteile können auf Grund von Schwund, Verzug, Toleranzen, Herstellungsverfahren etc. von den ursprünglichen Konstruktionszeichnungen oder CAD-Daten abweichen. Deshalb fertigt swiss-sonic Ultraschall AG Ultraschallwerkzeuge grundsätzlich erst nach Vorliegen der Originalteile.

Verlangt der Käufer die Herstellung von Ultraschall Schweisswerkzeugen auf Grund seiner Zeichnungen oder CAD-Daten, ohne Vorliegen von Originalteilen, werden notwendige Nachbearbeitungen oder allfällige nicht passende Schweisswerkzeuge dem Kunden zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

11. Prüfung und Annahme

Die Lieferung ist innerhalb von 8 Tagen durch den Käufer zu prüfen. Allfällige Mängel sind swiss-sonic Ultraschall AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Ware als in Ordnung befunden. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen.

12. Gewährleistung / Garantie

Swiss-sonic Ultraschall AG gewährt auf alle Standardprodukte eine Garantie von 1 Jahr ab Lieferdatum der Waren, beim Einsatz im Einschichtbetrieb (8 Std. pro Tag).

Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte, ohne Rücksprache und Einwilligung von swiss-sonic Ultraschall AG, unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren vornimmt.

Für kundenspezifisch entwickelte und hergestellte Geräte, Maschinen und Komponenten, wird die Garantieleistung auftrags- bzw. produktbezogen festgelegt.

Von der Garantie ausgenommen sind Verschleisssteile wie Sonotroden, Schweissaufnahmen, Niederhalter, Auswerfer etc. sowie alle Teile die direkt mit dem Ultraschall in Berührung kommen.

13. Anwendbares Recht

Für den vorliegenden Kaufvertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner, auch für Scheck-, Wechsel- und Akkreditivgeschäfte, ist der Sitz von swiss-sonic Ultraschall AG.

15. Schlussbestimmungen

Swiss-sonic Ultraschall AG anerkennt keine andern Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen als die vorliegenden. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Annahme eines Auftrags durch swiss-sonic Ultraschall AG schliesst ihr Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Käufers nicht ein, auch wenn diese auf dessen Bestellung erwähnt sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

16. Änderungen

Swiss-sonic Ultraschall AG behält sich das Recht vor, Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern.

Arbon, 1. Januar 2011